



Aktenzeichen: Pet 4-21-07-49-004660

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.02.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Stärkung des Schutzes von Kindern vor unbefugtem Kontakt durch fremde Personen gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, Kontakte ohne Wissen und Einverständnis der Erziehungsberechtigten (z. B. direkte Ansprache, Anbieten von Hilfe, Mitnahme im Fahrzeug) seien mit erheblichen Risiken für das körperliche und seelische Wohl der Kinder verbunden. So könnten Kinder häufig nicht einschätzen, welche Absichten eine fremde Person ihnen gegenüber hege. Um den Risiken wirksam vorzubeugen, bedürfe es klarer Straf- und Bußgeldregelungen und einer öffentlichen Aufklärung über die Gefahren. Ausnahmen solle es für „Notfälle“ geben.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 83 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 36 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung unter Einbeziehung der Stellungnahme der Bundesregierung lautet wie folgt:

Soweit Kontakte zwischen fremden Personen und Kindern strafwürdig sind, werden diese bereits nach derzeitig geltender Rechtslage von einer Vielzahl speziell mit Blick auf die in der Petition thematisierten Verhaltensweisen geschaffene Straftatbestände erfasst. Dies betrifft insbesondere die §§ 176 ff. des Strafgesetzbuches (StGB, Sexueller



Missbrauch von Kindern), § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger) oder allgemeine Straftatbestände wie z. B. § 238 StGB (Nachstellung), § 239 (Freiheitsberaubung), § 240 StGB (Nötigung), § 241 StGB (Bedrohung).

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die entsprechenden Strafvorschriften im Einzelfall die Verhängung durchaus tat- und schuldangemessener Freiheitsstrafen ermöglichen. So kann beispielsweise eine Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren, wenn die Freiheitsberaubung länger als eine Woche andauert sogar mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren geahndet werden.

Ein über die geltende Rechtslage hinausgehendes Bedürfnis, unbefugte Kontakte zu Kindern ohne Wissen und Einverständnis der Erziehungsberechtigten unter Strafe zu stellen, vermag der Ausschuss nicht zu erkennen. So ist der bloße Kontakt mit Kindern weder strafwürdig noch strafbedürftig, insbesondere, wenn er in der Absicht vorgenommen wird, einem Kind tatsächlich zu helfen.

Zutreffend wird in der Eingabe darauf hingewiesen, dass Kinder zu den verletzlichsten Mitgliedern unserer Gesellschaft gehören und deshalb einen besonderen Schutz verdienen. Dann darf dieser Schutz aber auch nicht dort enden, wo Eltern oder sonst aufsichtspflichtige Personen im Einzelfall nicht zugegen sind. Nach Dafürhalten des Ausschusses liefe ein allgemeines strafbewehrtes Verbot von Kontakten zwischen fremden Erwachsenen und Kindern diesem Schutz jedoch zuwider.

Auch wenn man ein solches mit einem Ausnahmeverbehalt für „Notfälle“ anreicherte, ginge der Betroffene ein für ihn nicht vollständig absehbares Risiko der Strafbarkeit ein. Dies könnte eine Zurückhaltung der Betroffenen auch in für Kinder gefährlichen Situationen und eine generell geringer ausgeprägte Hilfsbereitschaft zur Folge haben. Ein entsprechender Straftatbestand beträfe darüber hinaus in weitem Umfang sozialtypisches Verhalten und würde zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung gesellschaftstypischer Kontakte führen.

Was die Rolle der Eltern anbelangt, so steht diesen nach geltendem Recht außerdem ein umfassendes Repertoire an rechtlichen Möglichkeiten zur Begrenzung unerwünschter Kontakte mit Fremden zur Verfügung. Die Personensorge als Teil der elterlichen Sorge umfasst das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen (§ 1632 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB).



Wenn Eltern dies für erforderlich halten, können sie gestützt auf dieses Recht bzw. auf einen Unterlassungsanspruch fremden Personen den Kontakt verbieten (§ 1004 Absatz 1 BGB analog). Wenn der Kontakt im eigenen Zuhause oder auf dem eigenen Grundstück stattfindet, kann fremden Personen zudem schon über das Hausrecht der Zutritt oder Aufenthalt verboten werden (§§ 903, 1004 Absatz 1 BGB). Im Einzelfall bleibt bei Vorliegen einer Gefahr im polizeirechtlichen Sinne schließlich die Möglichkeit, auf der Grundlage der die Polizeigesetze der Länder einen Platzverweis, ein Aufenthalts- oder ein Kontaktverbot zu erwirken.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss das vorgetragene Anliegen nicht zu unterstützen.

Einen entsprechenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkennt er aus den oben genannten Gründen nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.